



Interessierte Bürger für das Amt des Schöffen und das Amt des Jugendschöffen gesucht: „Vermittelnde Instanz“ zwischen Justiz und Bevölkerung

(rap) - Gesamtheit der Schöffen soll Querschnitt der Gesellschaft abbilden / Wichtig:
„Lebenserfahrung und gesunder Menschenverstand“ / Beteiligung an Urteilsfindung

Bei der Stadtverwaltung Mainz beginnen derzeit die Vorbereitungen zur Wahl und Bestellung der Schöffen, Hilfs-schöffen, sowie Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen (im Folgenden als „Schöffen“ bezeichnet) für die Jahre 2019 bis 2023.

In die Vorschlagsliste werden voraussichtlich insgesamt rund 560 Mainzer Bürger aufgenommen, die nach Wunsch des Gesetzgebers den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen entstammen sollen, um ein möglich reales Abbild der Gesellschaft darzustellen.

Die Funktion eines Schöffen ist als „vermittelnde Instanz“ zwischen der Justiz sowie der Bevölkerung zu sehen. Ein Schöffe sollte auf Grund seiner Lebenserfahrung und seines „gesunden Menschenverstandes“ rechtliche Zusammenhänge erkennen und bewerten können, um diese dann im Rahmen der in den Gesetzen vorgegebenen Entscheidungsspielräume anzuwenden.

Speziell Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Diese Anforderung muß nicht schul- oder berufsmäßig erworben sein. Es reicht aus, wenn man auf eine eigene Kindererziehung verweisen kann. Willkommen sind auch Bewerbungen von Menschen, die ehrenamtlich oder beruflich mit jungen Menschen zu tun haben oder hatten.

Eine juristische Vor- bzw. Ausbildung ist für die Übernahme und Ausübung des Ehrenamtes als Schöffe nicht erforderlich. Die Position des Schöffen ermöglicht durch die unmittelbare Beteiligung ungewöhnliche Einblicke in die Abläufe juristischer Verfahren und wird zugleich von vielen Schöffen, die über Jahre bereits dieses Amt ausführten, als „wichtige und hochinteressante Erfahrung“ beschrieben.

Zu den Rechten eines Schöffen gehört es unter anderem, Fragen an Prozessbeteiligte zu stellen und an allen Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen. Als Pflichten sind insbesondere die Teilnahme an jährlich mindestens 12 Sitzungen zu benennen, als auch die unmittelbare Mitwirkung bei der Urteilsfindung oder einer möglichen Einstellung des Verfahrens.

Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit einen finanziellen Ausgleich als Ersatz für den entstandenen Verdienstausfall und die Fahrtkosten. Sie sind zugleich gesetzlich davor geschützt, daß ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes ein Nachteil - zum Beispiel durch Kündigung des Arbeitsplatzes - entsteht.

Vorausgesetzt werden bei Interessenten für das Ehrenamt bei Erfüllung der nachfolgenden Kriterien naturgemäß gute Kenntnisse der deutschen Sprache, um dem Verfahrensgeschehen ohne Einschränkungen folgen zu können, zudem:

- der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, Alter zwischen 25 und 69 Jahren, Wohnsitz in Mainz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste.

Interessierte können sich ab sofort bis Ende Januar 2018 bewerben. Richten Sie Ihre Bewerbung für das Schöffenamt schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Wahlbüro Postfach 38 20, 55028 Mainz - Ansprechpartner: Peter Frommelt, Tel.: 06131 – 12 3016

Für das Jugendschöffenamt bewerben Sie sich dagegen bitte schriftlich bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt für Jugend und Familie, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, Postfach 3620, 55026 Mainz, Ansprechpartnerin: Rita Krainbacher-Kuntze, Tel.: 06131 – 58 610 24

Schöffen gesucht...

Dienstag, den 21. November 2017 um 18:41 Uhr - Aktualisiert Dienstag, den 21. November 2017 um 18:49 Uhr

Die Stadtverwaltung Mainz erstellt dann im Folgenden eine Vorschlagsliste, aus der ein Ausschuß beim Amtsgericht Mainz bis Ende 2018 die erforderlichen Personen auswählt.